

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

№ 88.

Erscheint jeden Sonntag Nachmittags 6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 3 Mark 25 Pfg., zweimonatlich 1 M. 50 Pf. und einmonatlich 75 Pf.

44. Jahrgang

Sonnabend, den 18. April.

Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.

1891.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande der Haus- und Feldbesitzerin Frau **Christiane verw. Specht** in **Kleinshirma** ist die **Rau- und Klauenseuche** ausgebrochen, dagegen unter den Viehbeständen des Mühlenbesizers Herrn **Ewald Matthes** in **Großhartmannsdorf** sowie in dem **Gute Rat. Nr. 83** in **Großshirma** dieselbe Seuche **erloschen**.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Haberkorn.

Auf Folium 46 des Handelsregisters für den Landbezirk des unterzeichneten Königl. Amtsgerichts, die Firma

Hartmann & Neumann in **Oberbobrichsh** betreffend, ist heute verlaubar worden, daß Herr **Johann Carl Ernst Neumann**, Schlosser in **Oberbobrichsh**, nicht mehr Mitinhaber der Firma ist, sowie daß die genannte Firma künftig **„Emil Hartmann“** firmirt.
Freiberg, am 15. April 1891.
Königl. Amtsgericht, Abth. IIc.
Grosse. **Hpt.**

Auf Folium 5 des Registers des unterzeichneten Königl. Amtsgerichts für die eingetragenen Genossenschaften, den **Bergmännischen Konsumverein zu Freiberg**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute verlaubar worden:

1. daß das Statut anderweit abgeändert ist und
2. daß sich die vorgenannte Genossenschaft in eine solche mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt hat und die Firma künftig lautet: **Bergmännischer Konsumverein zu Freiberg, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.**

Aus dem abgeänderten Statut wird folgendes veröffentlicht:

Der Geschäftsanteil und die Haftung eines jeden Genossen beträgt zur Zeit **30 Mark** — Pfg. Derselbe kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden.

Das Rechnungsjahr schließt mit dem **30. Juni** jeden Jahres und hat einen einmaligen Abschluß. Es kann jedoch auch ein halbjähriger Abschluß (**31. Dezember**) stattfinden, wenn es der Vorstand oder der Aufsichtsrath für nöthig erachtet.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einladungen u. s. w. sind eine jede wenigstens zweimal im **Freiberger Anzeiger** bekannt zu machen; zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und einem in der Bekanntmachung gestellten Termine muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft erfolgt durch den Vorstand.

Die Zeichnung Seiten des Vorstandes erfolgt dadurch, daß mindestens zwei Mitglieder desselben der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschriften hinzufügen.
Freiberg, den 15. April 1891.
Königliches Amtsgericht, Abth. IIc.
Grosse. **Hpt.**

Auf Folium 524 des Handelsregisters für die Stadt Freiberg ist heute die Firma **G. Fr. Gabriel** in Freiberg und als deren Inhaber Herr **Carl Friedrich Gabriel**, Kaufmann daselbst, eingetragen worden.
Freiberg, den 15. April 1891.
Königliches Amtsgericht, Abth. IIc.
Grosse. **Hpt.**

Die Wahl in Geestemünde.

Vor wenig Wochen noch haben sich die Wähler des 19. hannoverschen Wahlkreises nicht träumen lassen, daß sie einmal zu einer Art Weltberühmtheit gelangen würden. Und heute können sie sagen: „Ganz Europa blickte auf uns, als wir am Mittwoch zur Wahlurne gingen.“ Wahrhaftig, ein stolzes Gefühl für den Geestemünder Schiffer oder den Marischauer der Elbe- und Wesergegend, als er mit seinem Stimmzettel im Angesicht der ganzen zivilisirten Welt die Frage zu entscheiden hatte, ob die deutsche Nation es verdient, durch einen Mann von der staatsmännischen Größe eines Bismarck aus ihrer politischen Zersplittertheit aufgerüttelt und geeint, zu einem Machtfaktor ersten Ranges geworden zu sein. Man hat versucht, die Sache auf den Kopf zu stellen und den Anschein zu erwecken, als wenn die Aufstellung des Fürsten Bismarck als Reichstagskandidat der Wählerschaft Gelegenheit geboten habe, in einem Scherbenegericht ein Urtheil zu fällen über den Begründer des deutschen Reiches. Dem ist nicht so. Nicht über den Fürsten Bismarck, über sich selbst hat die Wählerschaft des Geestemünder Wahlkreises am Mittwoch zu Gericht gesessen, denn die Stellung, welche die Geschichte dem Schöpfer der deutschen Einheit für alle Zeiten angewiesen, ist hoch erhaben über dem Urtheil einer durch agitatorische Wählerarbeit aufgereizten Menge.

Und dieses Urtheil? Eine glänzende Freisprechung ist es für die Wählerschaft des 19. hannoverschen Wahlkreises nicht gewesen. Es gleicht mehr einem Geschworenenwahrurtheil, auf Grund dessen mit sieben verurtheilenden und fünf freisprechenden Stimmen die Freisprechung erfolgen muß: Die Wünsche, die das nationalgesinnte Deutschland an den Ausfall der Wahl geknüpft, haben sich nicht voll erfüllt, wenigstens ausgegeben werden soll, daß der Wunsch, den Fürsten Bismarck im ersten Wahlgang gewählt zu sehen, wohl etwas zu sanguinisch war, und dies in Anbetracht der noch nie dagewesenen Agitation, welche die Gegner der Bismarck'schen Wahl ins Werk gesetzt haben. Die endgiltige Entscheidung wird erst die Stichwahl liefern, die Fürst Bismarck mit dem sozialdemokratischen Zigarrenarbeiter Schmalfeld zu bestehen hat. Daß diese Stichwahl dem Fürsten Bismarck den Sieg bringen wird, darf man wohl als zweifellos annehmen, denn der größte Theil der welfischen Wähler, die in der ersten Wahl für einen Sonderkandidaten stimmten, und auch ein großer Theil der Freisinnigen, wird, vor die Frage gestellt, sich für den Schöpfer der deutschen Einheit oder einen sozialdemokratischen Zigarrenarbeiter zu entscheiden, dem Fürsten Bismarck die Stimme geben. Un-

günstiger hätte sich diese Situation gestaltet, falls der freisinnige oder der welfische Kandidat mit dem Fürsten Bismarck zur Stichwahl gekommen wäre. Dann hätten sich sicher die lämmlichen freisinnigen, welfischen und sozialdemokratischen Stimmen auf den Gegenkandidaten des Fürsten Bismarck vereinigt, und dem deutschen Reich wäre die Schmach nicht erspart geblieben, daß sein großer Staatsmann kleintlichen Parteireibereien unterlegen wäre.

Interessant ist eine Gegenüberstellung der Wahlergebnisse des Jahres 1887 und 1890 mit dem jetzigen Wahlergebnis. Es wurden abgegeben:

	nationall., freisinnig.	sozialdem., welfische	Stimmen.
1887:	11209	3798	1597 1245
1890:	8086	1798	4888 2332
Stichwahl:	13722	6255	

Von der am 15. d. M. stattgefundenen Wahl liegt das endgiltige Ergebnis im Augenblick noch nicht vor. Es wurden bisher gezählt für den Fürsten Bismarck 6995 Stimmen, für den Welfen von Blate 2927, für den freisinnigen Rentier Adloff 3369 und für den Sozialdemokraten Schmalfeld 3853. So lange das Endresultat noch nicht vorliegt, ist es kaum angezeigt, Vergleichs zwischen den einzelnen Wahlergebnissen anzustellen und Schlüsse zu ziehen. Festzustehen scheint, daß Fürst Bismarck nicht die Stimmenzahl erreichen wird, die bei der letzten Wahl auf seinen nationalliberalen Vorgänger fiel. Ebenso sind die Erfolge der Sozialdemokratie hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Sie hat — trotz Aufhebung des Sozialistengesetzes und all ihren Anstrengungen — einen Abgang von gegen 1000 Stimmen aufzuweisen, denn in den noch fehlenden ländlichen Bezirken hat sie wenig Anhänger. Die Zahl der freisinnigen und welfischen Stimmen hat um eine Kleinigkeit zugenommen, doch haben die Ersteren noch lange nicht die Höhe der 1887 auf sie gefallenen Stimmenzahl erreicht. Man kann getrost behaupten, daß das vorstehende Wahlergebnis das Resultat einer fast beispiellosen Agitation ist. Fürst Bismarck freilich hat sich hierbei allg. passiv verhalten. Er hat mit keinem Wort in den erbiterten Wahlkampf eingegriffen. Selbst die Zuschrift an den Wahlauschuß, der seine Kandidatur aufgestellt, ward als erfunden bezeichnet mit dem Bemerkten, daß dem Fürsten seine Aufstellung nicht einmal offiziell angezeigt worden sei. Ebenfalls stumm, wenn auch aus andern Gründen, verhielt sich in dem Wahlkampf die nationalliberale Parteileitung in Berlin, nachdem sie bei der Aufstellung der Bismarck'schen Kandidatur durch ihr eifriges Bemühen, sich ja die Finger nicht zu verbrennen, keine sonderlich ruhmvolle Rolle gespielt. Um

so rühriger waren die Nationalliberalen des Wahlkreises selbst, welche die Parole ausgegeben hatten: „Wir wollen mit dieser Kandidatur nicht den Parteimann, sondern den Begründer des deutschen Reiches, den größten Staatsmann des Jahrhunderts und aller Zeit, den Fürsten Bismarck, aufstellen und dadurch unseren Wahlkreis einer hohen Ehre und Auszeichnung theilhaftig werden lassen, wie kein anderer Wahlkreis des großen deutschen Reiches sich deren rühmen kann.“ Geradegu kampfartige Anstrengungen machten die Freisinnigen, um ihrem Kandidaten, dem Hamburger Rentier Adloff, zum Siege zu verhelfen. Wie lebhaft von ihnen die Agitation in antibismarckischem Sinne betrieben wurde, davon giebt schon die eine Thatfache Kenntniß, daß Dr. Barth die ganze letzte Woche hindurch den Wahlkreis bereiste, um Stimmung für den freisinnigen Kandidaten Adloff-Hamburg zu machen. Nicht weniger als 57 freisinnige Wahlversammlungen hat man gezählt! Die Reize des nationalliberalen Abgeordneten Emmeckerus nach dem Wahlfreie wurde um so dringender, als in den letzten Tagen auch noch die freisinnigen Abgeordneten Wilbrandt, Bollwoth und D. Witte daselbst wahre Brandreden hielten. Die klugen Wähler, die lieben Wähler möchten doch einsehen, so hieß es in allen Tonarten, daß es ein Unglück wäre, Bismarck's Einfluß auf die praktische Politik verstärkt zu sehen! Die freisinnigen Parteiblätter hielten denn auch mit ihrer Ueberzeugung nicht hinter dem Berge, daß ihr Kandidat große Aussichten auf Erfolg habe. Wenn sie also jetzt, nachdem ihr Kandidat unter den vier Bewerbern die geringste Stimmenzahl erhalten, über die „Blamage“ spotten, daß Fürst Bismarck nicht gleich im ersten Wahlgang glatt gewählt worden ist, so kann man ihnen entgegenhalten, daß die „Blamage“ im Vergleich zu ihrer eigenen Niederlage noch als glänzender Sieg dasthet. Daß auch seitens der Sozialdemokraten große Anstrengungen gemacht worden sind, wurde bereits wiederholt betont.

Nach den bisher feststehenden Ergebnissen der vorgestrittenen Wahl darf man also wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß Fürst Bismarck aus der Stichwahl als Vertreter des hannoverschen Kreises hervorgehen wird. In nicht zu ferner Zeit wird sich für den Fürsten die Gelegenheit bieten, die Tribüne des Reichstages zu besteigen. Die Frage, welcher Partei sich der Fürst im Reichstage anschließen werde, ist eine müßige. Der Fürst hat kein Mandat der Nationalliberalen angenommen, denen er nie angehört hat, noch könnte er sich den Konservativen anschließen, die vielleicht nicht einmal wagen würden, ihm ihre Reihen zu öffnen, wie sie ja vielfach den Muth nicht gefunden haben, den Geburtstag des Fürsten festlich zu begehen. Vielmehr sind

Auf Folium 477 des Handelsregisters für die Stadt Freiberg ist heute das Erlöschen der Firma **Emil Zahn** in **Freiberg** verlaubar worden.
Freiberg, den 15. April 1891.
Königl. Amtsgericht, Abth. IIc.
Grosse. **Hpt.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 28. Januar 1884 wird nach anher gemachter Anzeige hierdurch veröffentlicht, daß **Sonnabend, den 18. dieses Monats, von früh 8 Uhr ab** im Hause **Gerbergasse 27** neben dem alten Schlachthause nicht dankwürdiges, nach thierärztlichem Auspruch jedoch genießbares Ruchfleisch zum Preise von 35 Pfg. das Pfund verkauft werden soll.
Freiberg, am 17. April 1891.
Die Stadtpolizeibehörde.
Rössler. **Hpt.**

Bekanntmachung.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs, soll Donnerstag, den 23. April d. J., Abends 6 Uhr im **Restaurant zum Rathskeller** hier ein **Festmahl** stattfinden, und werden die Bewohner hiesiger Stadt, sowie der umliegenden Ortshaften zur Theilnahme hierdurch ergebenst eingeladen.
Anmeldungen nimmt bis zum **22. April d. J.** der Rathskellerwirth, Herr **Meiling**, entgegen.
Brand, am 16. April 1891.
Amtsrichter Dr. Clauss. **Bürgermeister Schönherr.**

Bekanntmachung für Brand.

Nachdem die Abschätzung der hiesigen Einwohnerschaft durch die hierzu bestellte Deputation erfolgt und das Anlagentaxifer auf das laufende Jahr nunmehr aufgestellt ist, liegt dasselbe für jeden Gemeindeabgabepflichtigen, soweit es ihn angeht, zur Einsichtnahme in hiesiger Stadtkassen-Expedition in den gewöhnlichen Geschäftsstunden vom **20. April bis mit 4. Mai d. J. aus.**

Nach § 12 des Anlagenregulativs für den Stadtgemeinderathbezirk Brand sind Reklamationen gegen die Einschätzung schriftlich begründet binnen **2 Wochen** und längstens bis **4. Mai cr.** anher einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Reklamationen gelten als versäumt und bleiben ohne Berücksichtigung.
Brand, am 18. April 1891.
Der Stadtgemeinderath.
Schönherr.

Bekanntmachung für Brand.

In Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmungen werden alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Beitragspflicht in hiesiger Stadt zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzufertigung nicht hat behändigt werden können, hierdurch aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der Stadtsteuer-Einnahme zu melden.
Brand, am 18. April 1891.
Der Stadtrath.
Schönherr.